



An den Grossen Rat

<b>00.0000.00</b>
-------------------

00.0000.00  
00.0000.00

BVD/P180537

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

**Ratschlag „Totalrevision des Gesetzes betreffend die Bestat-  
tungen (neu Bestattungsgesetz)“**

<b>1. Begehren .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziele und Prämissen der Totalrevision des Bestattungsgesetzes .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Neues Bestattungsgesetz – wesentliche Änderungen im Überblick.....</b>	<b>5</b>
3.1    Kompetenzaufteilung .....	6
3.2    Gesetzliche Grundlage für Gebühren .....	7
3.3    Anpassungen im Bewilligungswesen .....	7
3.4    Bestattungsarten .....	8
3.5    Anordnungsbefugnisse für Bestattungsmodalitäten .....	8
3.6    Grabnutzungsrechte ohne feststellbare Nutzungsberechtigte .....	8
3.7    Bewährtes wird beibehalten .....	9
<b>4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Formelle Prüfungen .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Regulierungsfolgenabschätzung .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
8.1    Allgemeine Bestimmungen .....	11
8.2    Bestattungswesen .....	18
8.3    Friedhofwesen.....	31
8.4    Gebühren .....	36
8.5    Vollzug.....	37
8.6    Rechtspflege .....	39
8.7    Schlussbestimmungen .....	40
<b>9. Antrag .....</b>	<b>41</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Erlass des vorgelegten Bestattungsgesetzes und damit die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 zu genehmigen.

## 2. Ziele und Prämissen der Totalrevision des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (geltendes Bestattungsgesetz; SG 390.100) ist über 85 Jahre alt und wurde – mit Ausnahme der im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 vollzogenen Anpassungen – letztmals im Jahr 1996 revidiert.

Seither erfolgte die Entwicklung der Bestattungsgesetzgebung mehrheitlich über die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 30. März 1999 bzw. vom 18. Juni 2013 (Friedhofordnung; SG 390.110). Dies führte dazu, dass die Friedhofordnung heute nicht nur Ausführungsbestimmungen zum geltenden Bestattungsgesetz enthält, sondern teilweise auch mit Regelungen ergänzt wurde, die auf Verordnungsstufe nicht stufengerecht angesiedelt sind. Als wichtiges Beispiel dafür ist die Grundlage der Gebührenerhebung im Bestattungswesen zu nennen, die nun neu in das Gesetz überführt werden soll. Mit dem vorgelegten Gesetz sollen auch die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Bewilligungspflichten auf Gesetzesstufe geregelt werden, wobei vorab eingehend geprüft wurde, ob und auf welche Bewilligungen verzichtet werden kann. Die Zahl der Bewilligungstatbestände wurde in der Folge reduziert und wo möglich wurden gewisse Bewilligungspflichten mit einer Meldepflicht ersetzt, um den Aufwand sowohl für die Betroffenen, als auch für die Behörden zu reduzieren.

Aus heutiger Sicht erweist sich das Gesetz insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten als nicht mehr angemessen:

Das historische Wachsen der Bestattungsgesetzgebung führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit, teilweise auch zu Doppelregelungen in Gesetz und Verordnung (z.B. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung in § 15 geltendes Gesetz und § 1a Gebührenverordnung Bestattungswesen; SG 390.500). Damit verbunden ist der Umstand, dass die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der bisherigen Gesetzgebung nicht oder undeutlich geregelt ist und heute mehr auf der gelebten Praxis, denn auf klaren Bestimmungen beruht. Mit der Aufteilung des gesamten Aufgabenbereichs in das Bestattungswesen einerseits (vgl. §§ 7 und 9) und das Friedhofswesen andererseits (vgl. §§ 8 und 25) wird im nun vorgelegten neuen Bestattungsgesetz die Grundlage für die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden gelegt. Ausgehend davon wurde das Gesetz nach einer zeitgemässen Systematik aufgebaut und sprachlich überarbeitet. Gleichzeitig wurde das Gesetz an die veränderten Grundlagen des eidgenössischen Rechts angepasst (Zivilstandsverordnung SR 211.112.2, Epidemiengesetz SR 818.101, Strafprozessordnung SR 312.0; vgl. Erläuterungen zu § 1).

In inhaltlicher Hinsicht haben sich viele der bisherigen Regelungen bewährt, sodass sie auch im neuen Bestattungsgesetz wieder erscheinen. Daneben gibt es aber Themenbereiche, in denen vor allem gesellschaftliche Veränderungen dazu geführt haben, dass die geltenden Bestimmungen nicht mehr genügen. Insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten werden deshalb Anpassungen vorgeschlagen:

Die im geltenden Gesetz vorgesehenen Bestattungsarten sind zu eng definiert, sodass heute gewisse Bestattungsformen, die gesellschaftlich akzeptiert sind und vermehrt nachgefragt werden, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sind. Da das geltende Gesetz unter einer Kremation die Einäscherung und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische versteht, schliesst dies die Bestattung der Asche ohne Urne auf einem Friedhof aus. Die Beisetzung der offenen Asche soll nun explizit erlaubt sein. Zudem wurde das Verfahren für die Beisetzung der Asche ausserhalb eines Friedhofs wesentlich vereinfacht. Neu soll dafür keine spezielle Bewilligung mehr nötig sein; es genügt, wenn die Person, die die Asche beim Krematorium abholt, eine Erklärung abgibt, dass sie die Pietät wahren wird, dass die gewünschte Ausbringung der Asche die Umwelt und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet und dass – im Fall einer Beisetzung der Asche in der Erde – die Grundeigentümerschaft zugestimmt hat (vgl. § 14).

In der Praxis hat sich ferner als problematisch erwiesen, dass keine gesetzlichen Regelungen bestehen, die bestimmen, wer zu Anordnungen über die Bestattung/Beisetzung befugt ist bzw. in welcher Rangfolge den Angehörigen diese Befugnis zukommt. Die neuen Regelungen folgen für den Fall, dass die verstorbene Person selber keine Anordnungen getroffen hat, weitgehend den Bestimmungen des Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) über die Berechtigung zur Vertretung urteilunfähiger Personen bei der Wahl der zu treffenden medizinischen Massnahmen.

Neuerungen sind auch nötig im Zusammenhang mit den früher auf Friedhofdauer vergebene Grabnutzungsrechten. In den vergangenen Jahren sieht sich die Friedhofverwaltung vermehrt mit dem Umstand konfrontiert, dass für diese Gräber keine Nutzungsberechtigten mehr bekannt sind. In der Regel handelt es sich dabei um Grabstätten, in welchen seit langem keine Beisetzungen mehr vorgenommen wurden und die Ruhezeit der letzten beige-setzten Person längst abgelaufen ist. Bislang gab es kein geregeltes Verfahren, wie allenfalls noch vorhandene Nutzungsberechtigte zu eruieren sind oder wie eine Rücknahme der Grabstätten zu erfolgen hat. Aufgrund des Umstands, dass diese Grabstätten oftmals auch verwahrlost sind und somit eine ähnliche Ausgangslage wie bei verwahrlosten Gräbern vorliegt, wurde bislang das Verfahren auf Rücknahme von verwahrlosten Gräbern analog angewendet. Dieses Vorgehen soll nun explizit gesetzlich verankert werden.

Trotz der zahlreichen Aspekte, die einer Änderung der Gesetzgebung bedürfen, bewirken die Überarbeitung und die Neufassung von Gesetz und Verordnungen keine grundsätzlichen Veränderungen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Revision auf dem Nachvollzug der Entwicklung in der Praxis und – in untergeordnetem Mass – auch jener der eidgenössischen Gesetzgebung. Daneben werden gewisse Regelungslücken, die in der Praxis schon zu Schwierigkeiten geführt haben, gefüllt.

Die oben aufgeführten Gründe zeigen, dass das Bestattungsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die Verordnungen werden gleichzeitig mit dem Gesetz überarbeitet und dem Grossen Rat im Sinne einer Information über die geplanten Folgeregulungen durch den Regierungsrat vorgelegt.

Zusammenfassend hat das Gesetzgebungsverfahren folgende Zielsetzungen:

- Anpassung an übergeordnetes und spezielles Recht;
- klare Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden;
- Reduktion der Regelungsdichte auf das Notwendige, insbesondere im Zusammenhang mit den Bewilligungspflichten;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens;
- inhaltliche Anpassungen in Bezug auf die Bestattungs- bzw. Beisetzungsarten an heutige gesellschaftliche Bedürfnisse und Nachvollzug an die heutige Praxis;
- klare und übersichtliche Struktur der Erlasse und sprachliche Neufassung.

Neben den Zielsetzungen sind im Rahmen der Totalrevision zudem folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde, der Rechtsgleichheit und der Glaubens- und Gewissens- bzw. Religionsfreiheit;
- Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät;
- Festhalten am 2004 gefällten, klaren Entscheid der Stimmbevölkerung betreffend Beibehaltung der unentgeltlichen Bestattung.

### **3. Neues Bestattungsgesetz – wesentliche Änderungen im Überblick**

Aufgabe des neuen Gesetzes ist es, die rechtliche Basis für ein modernes Bestattungswesen unter Wahrung der Rechtsgleichheit, der Schicklichkeit und der Pietät zu schaffen. Mit klaren Regelungen sollen passende, möglichst einfache rechtliche Instrumente und Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Das neue Gesetz soll damit die Rechtsanwendung vereinfachen und mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Die Grundlagen der Regelung des kantonalen Bestattungswesens werden im neuen Bestattungsgesetz zusammengefasst. Übergeordnete und spezielle gesetzliche Vorschriften sind selbstverständlich vorbehalten. So sind wichtige, das Bestattungswesen betreffende Bestimmungen bereits in den bundesrechtlichen Vorschriften der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) oder im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) enthalten und das

kantonale Bestattungsgesetz hat sich daran zu orientieren. Auch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie das kantonale Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) weisen Schnittstellen zum Bestattungswesen auf, an die es anzuknüpfen gilt.

Das vorgelegte Gesetz soll die grundsätzlichen Regelungen im Bestattungswesen enthalten und eine nachhaltige Grundlage für die detaillierten Bestimmungen auf Verordnungsstufe darstellen, die später – so sich Anforderungen und Bedürfnisse verändern – relativ flexibel angepasst werden können.

### **3.1 Kompetenzaufteilung**

Das geltende Bestattungsgesetz äussert sich nur indirekt zur Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Bestattungs- und Friedhofswesen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. In erster Linie geschieht dies, indem es der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten von Bettingen und Riehen die Befugnis gewährt, gewisse Bewilligungen zu erteilen. Erst in der Friedhofordnung finden sich in den §§ 1 und 2 Bestimmungen, wonach die Gemeinden Bettingen und Riehen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe übernehmen und die dafür nötigen Bestimmungen erlassen. Wegen der Systematik von Gesetz und Verordnung, die die verschiedenen Themen in Bezug auf die Beerdigung einer verstorbenen Person im Wesentlichen in der chronologischen Ordnung ihres Auftretens reiht, ergibt sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Klarheit, welche kantonale Bestimmungen zwingend auch in den Gemeinden gelten bzw. wo welcher Raum für kommunale Regelungen besteht.

Um eine deutliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung zu erhalten, unterteilt das revidierte Gesetz den gesamten Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits (vgl. §§ 7 und 9) und das Friedhofswesen andererseits (vgl. §§ 8 und 25). Mit § 8 wird das Friedhofswesen in die Kompetenz der Einwohnergemeinden gewiesen, wobei gleichzeitig festgestellt wird, dass in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt. Das Friedhofswesen wird in den §§ 25 ff. definiert und in gewissen Einzelpunkten werden verbindliche Regelungen aufgestellt, die im ganzen Kantonsgebiet gelten (z.B. § 27 Abs. 1: zwanzigjährige Ruhezeit; § 28: Bewilligungspflicht für Arbeiten an Grabmälern). Zudem werden in zahlreichen Bestimmungen die Regelungsbereiche genannt, in denen die Einwohnergemeinden legiferieren können (z.B. § 26 Abs. 1 betr. Gräberarten; § 29 Abs. 1 betr. Grabmäler und Bepflanzung). Umgekehrt wird in § 9 das Bestattungswesen definiert und die damit verbundenen Aufgaben werden mit § 7 dem Kanton zugewiesen. Die Bestimmungen im 2. Kapitel enthalten die Details zum Bestattungswesen, das auch diejenigen Aufgaben umfasst, die nicht direkt mit Bestattung an sich in Verbindung stehen wie beispielsweise das Zulassungswesen für Bestatterinnen und Bestatter (vgl. § 11).

Gestützt auf diese Aufgabenverteilung wurde dem Gesetzesentwurf eine neue Systematik zu Grunde gelegt. Das neue Bestattungsgesetz soll ein zeitgerechtes Gesetz sein, das eine übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung aufweist und in verständlicher Sprache verfasst ist.

## 3.2 Gesetzliche Grundlage für Gebühren

Bis anhin fehlt im Bestattungswesen eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung; die entsprechenden Bestimmungen finden sich bisher nur auf Verordnungsstufe (vgl. Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004, SG 390.500). Nach Lehre und Rechtsprechung bedarf die Gebührenerhebung zwingend einer Grundlage in einem formellen Gesetz, sodass im vorgelegten Gesetzesentwurf entsprechende Regelungen aufgenommen wurden (vgl. § 32).

## 3.3 Anpassungen im Bewilligungswesen

Neu werden die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Bewilligungspflichten entsprechend ihrer Eingriffsintensität auf Gesetzesstufe geregelt. Nicht mehr erforderliche Bewilligungspflichten sollen abgeschafft oder – wo möglich – durch eine Meldepflicht ersetzt werden.

Im Vergleich zu heute sollen folgende Bewilligungen gestrichen werden:

- Bewilligung zur Belassung der Leiche im Sterbehaus;
- Kremationsbewilligung;
- Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder Urne in ein bestehendes Familiengrab nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus;
- Bewilligung der Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe;
- Herausgabe einer Ascheurne nach 20 Jahren Ruhezeit;
- Jahresbewilligung zum gewerblichen Stellen und Unterhalten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen.

Bewilligungspflichtig bleiben folgende Sachverhalte:

- Erstellung von Bestattungsplätzen auf privatem Areal durch öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und andere Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung (vgl. § 2 Abs. 2);
- Zulassung von Bestatterinnen und Bestatter im Kanton Basel-Stadt (vgl. § 11);
- Bestattung bzw. Beisetzung des Leichnams, der Aschenurne oder der Asche einer verstorbenen Person (vgl. § 20);
- Einfuhr eines Leichnams oder der Aschenurne einer verstorbenen Person in den Kanton zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton (vgl. § 22 Abs. 1);
- Verlegung eines eingesargten Leichnams oder einer Aschenurne (vgl. § 27 Abs. 3);
- Sämtliche Arbeiten an bzw. im Zusammenhang mit Grabmälern (vgl. § 28).

Einer Meldepflicht unterstellt werden sollen:

- Einfuhr eines Leichnams oder der Aschenurne einer verstorbenen Person in den Kanton zu anderen Zwecken (z.B. zur Kremation und anschliessender Ausfuhr; vgl. § 22 Abs. 2).
- Ausfuhr eines Leichnams oder der Aschenurne einer verstorbenen Person aus dem Kanton (vgl. § 22 Abs. 2).

### **3.4 Bestattungsarten**

Die bislang im Gesetz vorgesehenen Bestattungsarten sind zu eng definiert, sodass heute gewisse Bestattungsformen, die gesellschaftlich akzeptiert sind und vermehrt nachgefragt werden, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sind. Da das Gesetz unter einer Kremation die Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische vorsieht, schliesst dies die Bestattung der Asche ohne Urne auf einem Friedhof aus. Neu wird die Feuerbestattung lediglich als Einäscherung der eingesargten Leiche in einem Krematorium verstanden (vgl. § 12 Abs. 3); die Beisetzung in der Urne entfällt in dieser Definition. Damit wird die Beisetzung der offenen Asche möglich (vgl. § 14).

Die Definition der Erdbestattung als Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab bleibt dagegen unverändert bestehen. Für diese Bestattungsart soll der Friedhofzwang absolut gelten (vgl. § 12 Abs. 2 und § 13).

### **3.5 Anordnungsbefugnisse für Bestattungsmodalitäten**

Für den Fall, dass die verstorbene Person keine Anordnungen über ihre Bestattung und Beisetzung hinterlassen hat, wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person neu eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 ZGB über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt (vgl. § 16). Damit soll Konflikten unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, so steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und bei der zuständigen Behörde, d.h. der Stadtgärtnerei zu hinterlegen. In diesem Rahmen kann anstelle einer konkreten Bestattungs- bzw. Beisetzungsanordnung auch nur die anordnungsberechtigte Person bezeichnet werden.

Sind schliesslich gar keine Anordnungen erhältlich oder lässt sich bei sich widersprechenden gleichrangigen Anordnungen keine Einigkeit unter den Angehörigen erreichen, so soll die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet werden.

### **3.6 Grabnutzungsrechte ohne feststellbare Nutzungsberechtigte**

Früher wurden Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer ausgestellt. In den vergangenen Jahren lassen sich für diese Gräber vermehrt keine Nutzungsberechtigten mehr eruieren. In der Regel handelt es sich dabei um Grabstätten, in welchen seit langem keine Beisetzungen mehr vorgenommen wurden und die Ruhezeit der letzten beigesetzten Person längst abgelaufen ist. Den bislang unregelmässigen Umgang mit diesem Phänomen soll mit einer neuen Bestimmung begegnet werden (vgl. § 31). Aufgrund des Umstands, dass diese Grabstätten oftmals auch verwahrlost sind bzw. eine ähnliche Ausgangslage wie bei denselben vorliegt, wurde bislang das Verfahren auf Rücknahme von verwahrlosten Gräbern analog angewendet. Das Verfahren soll nun explizit entsprechend geregelt werden, d.h. es erfolgt eine Ausschreibung. Lassen sich innert eines Jahres keine Nutzungsberechtigten finden, so fällt das Grab an das für den fraglichen Friedhof verantwortliche Gemeinwesen zurück.



### **3.7 Bewährtes wird beibehalten**

Das neue Gesetz bringt aber nicht nur Neuerungen. Vielmehr bezweckt es in erster Linie, die bewährten gesetzlichen Grundlagen um die noch nicht auf Gesetzesstufe enthaltenen Regelungen zu ergänzen. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, wird aus diesem Grund beibehalten. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, wobei dieser in einer einfacheren und besser verständlichen Weise geregelt wird. Beibehalten wird beispielsweise auch der Friedhofszwang für Erdbestattungen. Die heute bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den anderen Betroffenen im Bewilligungsverfahren werden ebenfalls uneingeschränkt beibehalten.

## **4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

*(wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren ergänzt)*

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage der Gebühren für die von den Behörden im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen und Warenlieferungen. In Bezug auf Bewilligungsgebühren verweist es auf das Verwaltungsgebührengesetz. Dieses statuiert die Grundsätze der Gebührenerhebung - Kostendeckungs- und Äquivalentprinzip – und delegiert dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenverordnung. Wie bis anhin sind die Gebühren auch künftig in der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (Bestattungsgebührenverordnung; SG 390.500) geregelt.

Die Behörden werden gestützt auf das neue Gesetz dieselben Dienstleistungen und Warenlieferungen wie bisher erbringen.

Aufgrund der im Gesetz vorgenommenen Anpassungen im Bewilligungswesen (vgl. Entwurf Ratschlag Abschnitt 3.3) werden gewisse Änderungen bei den Gebühreneinnahmen eintreten; mit Mehreinnahmen ist dagegen nicht zu rechnen.

Von den sechs Bewilligungstatbeständen, die künftig wegfallen sollen, wurden bisher nur für folgende Gebühren erhoben:

- Bewilligung der Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe (115 Franken)
- Jahresbewilligung zum gewerblichen Stellen und Unterhalten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen (35 Franken)

Dementsprechend fallen relativ geringe Mindereinnahmen von rund 46'000 Franken pro Jahr an. Dieser Betrag bewegt sich im Rahmen der üblichen jährlichen Schwankungen des Gesamtertrags aus dem Bestattungswesen, der sich im Jahr 2017 auf total 6,315 Mio. Franken belief.

Hinsichtlich des Personalaufwands werden die wegfallenden Bewilligungstatbestände praktisch keine Veränderungen zeitigen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass der mit den jeweili-

gen tatsächlichen Vorgängen verbundene Kommunikations- und Informationsaufwand unverändert bleibt.

Die letzte umfassende Überprüfung der Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen datiert aus dem Jahr 2004. Seither wurden nur kleinere Änderungen der Bestattungsgebührenverordnung vorgenommen. So wurde im Jahr 2013 die Kremationsgebühr an die Teuerung angepasst und von 483 Franken auf 512 Franken erhöht. Der damals angestellte Vergleich mit anderen Kantonen zeigte, dass sich der Kanton Basel-Stadt damit im oberen Mittelfeld bewegte. Nachdem die Gebühren letztmals vor 14 Jahren umfassend geprüft und angepasst wurden, drängt es sich auf, die heutigen Gebühren einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In diesem Rahmen werden auch die Veränderungen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, zu berücksichtigen sein. Der Regierungsrat hat das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, nach Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes eine Überprüfung der heutigen Gebühren im Bestattungswesen durchzuführen.

## **6. Formelle Prüfungen**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Totalrevision des Bestattungsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

## **7. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen bzw. Änderungen bestehender Gesetze, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragekataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Beim Bestattungsgesetz konnte eine Betroffenheit von Unternehmen allgemein und von kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb der Fragekatalog auszufüllen war. Die detaillierten Angaben zur Regulierungsfolgenabschätzung sind dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

## 8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 8.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 8.1.1 Teil 1: Grundsätze

Teil 1 der allgemeinen Bestimmungen beschreibt Gegenstand und Zweck des Gesetzes, definiert den Betrieb von Friedhöfen und des Krematoriums grundsätzlich als Aufgabe der öffentlichen Hand und sieht einen Friedhofzwang vor, wobei Ausnahmen möglich sind.

#### § 1. *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und das Friedhofswesen.

<sup>2</sup> Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.

#### Bemerkungen zu § 1:

§ 1 ist eine neue Bestimmung; entsprechend jüngerer Gesetzestechnik wird am Anfang des Gesetzes ein Zweckartikel formuliert. Mit der Umschreibung des Gegenstands des Gesetzes als Regelung des Bestattungs- und des Friedhofswesens wird zudem eine Unterteilung des Themas in zwei Bereiche vorgenommen, die in den §§ 7 und 8 die Grundlage der Kompetenzverteilung an Kanton und Einwohnergemeinden bildet.

Sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene finden sich gesetzliche Bestimmungen, die im Bereich des Bestattungswesens als übergeordnetes oder spezielles Recht vorrangig zur Anwendung kommen. Als selbstverständlicher Grundsatz bedarf es im Gesetz keines besonderen Hinweises auf diesen Umstand. An dieser Stelle sei zur Erläuterung insbesondere auf die Zivilstandverordnung des Bundes (ZStV; SR 211.112.2), das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101), die eidgenössische Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung; SR 818.101.1), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie das kantonale Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) verwiesen.

**Absatz 1:** Welche Aufgaben zum Bestattungswesen gehören, wird in § 9 geregelt; die Aufgaben im Friedhofswesen finden sich in § 25.

**Absatz 2:** Die Bundesverfassung garantiert unter dem Titel der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit das schickliche Begräbnis. In Umsetzung dieser grundrechtlichen Vorgaben bezweckt das Bestattungsgesetz, für alle Verstorbenen eine Bestattung und Beisetzung unter Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät sicherzustellen. Diese Vorgaben stellen zugleich die Leitlinien für die Umsetzung des Gesetzes und der darauf basierenden Verordnungen dar.

**§ 2. Friedhöfe und Krematorium**

<sup>1</sup> Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden bzw. anstelle der Stadt Basel dem Kanton vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.

**Bemerkungen zu § 2:**

§ 2 regelt die Kompetenz zum Betrieb der wichtigsten Infrastrukturanlagen im Bestattungswesen, d.h. der Friedhöfe und des Krematoriums.

**Absatz 1:** Das Betreiben von öffentlichen Friedhöfen ist nach Absatz 1 den Einwohnergemeinden vorbehalten. Das sogenannte Friedhofsmonopol des Staates ergab sich schon bisher indirekt aus den §§ 1 und 6 des geltenden Bestattungsgesetzes.

**Absatz 2:** Wie bisher in § 6 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes vorgesehen, soll auch künftig die Möglichkeit bestehen, dass der Regierungsrat Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, eine Bewilligung zum Betreiben eines Friedhofs erteilt; sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und der Israelitischen Gemeinde eine solche Bewilligung eingeräumt (vgl. Beschluss des Regierungsrats betreffend Bewilligung eines besonderen israelitischen Friedhofs vom 18.11.1947; SG 390.900). Sofern das Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen betroffen ist, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf dem Friedhof am Hörnli seit längerem ein spezielles Grabfeld für Muslime zur Verfügung steht, auf dem Bestattungen nach muslimischen Vorgaben möglich sind.

Das geltende Bestattungsgesetz nannte als mögliche Bewilligungsnehmerinnen „religiöse Körperschaften“. Neu orientiert sich das Gesetz an der Kantonsverfassung und nennt als mögliche Bewilligungsnehmerinnen einerseits die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. § 126 Kantonsverfassung, SG 111.100) und andererseits die anderen, privatrechtlich organisierten Kirchen und Körperschaften mit kantonaler Anerkennung (§ 133 Kantonsverfassung). Nur religiöse Gemeinschaften, die in dem für die kantonale Anerkennung verlangten Grad organisiert sind, können Gewähr dafür bieten, dass ei-

ne private Grabstätte gebührend betrieben wird und mindestens während der gesetzlichen Ruhezeit sichergestellt ist.

**Absatz 3:** Im Rahmen der Bewilligungserteilung sind die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Auflagen und Bedingungen festzusetzen. Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bewilligung eines besonderen israelitischen Friedhofs wurde etwa vorgesehen, dass die Israelitische Gemeinde zwar die notwendigen Vorschriften über die Friedhofordnung, Gestaltung des Friedhofs und der Gräber, über Grabrechte und Anspruch auf Gräber erlässt, diese Vorschriften und die wichtigeren Beschlüsse betreffend den Israelitischen Friedhof jedoch der Genehmigung des zuständigen Departements unterliegen. Selbstverständlich müssen auch alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sein.

**Absatz 4:** Der Betrieb des Krematoriums und damit die Sicherstellung von Feuerbestattungen ist Aufgabe des Kantons. Der zweite Satz bildet wie § 17 des geltenden Bestattungsgesetzes Grundlage für Verträge mit anderen Gemeinwesen über die Kremation von Leichen, wie sie heute mit dem Kanton Basel-Landschaft, der Gemeinde Dornach und dem Kanton Aargau bestehen (vgl. SG 390.720, 390.740, 390.760).

**§ 3. Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofzwang**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und nur durch die zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.

**Bemerkungen zu § 3:**

Wie bisher schon (vgl. §§ 1 und 6 Abs. 1 geltendes Bestattungsgesetz) soll auch künftig ein Friedhofzwang gelten, wobei mittels Gesetz statuierte Ausnahmen vorbehalten sind. Der Friedhofzwang geht auf Entwicklungen im 19. Jahrhundert zurück, als das Bestattungswesen aus hygienischen Gründen und aufgrund der Neuordnung des Staatswesens sukzessive auf die Gemeinden und Kantone überging. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes polizeiliches Monopol. Der erwähnte Vorbehalt betreffend Ausnahmen bezieht sich auf § 14, gemäss dem die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche ausserhalb eines Friedhofs zulässig ist, sofern die gesetzlich definierten Voraussetzungen eingehalten sind. Gemäss dem zweiten Satzteil dürfen Bestattungen und Beisetzungen (zu den Begriffsdefinitionen vgl. die §§ 12 bis 14 und die entsprechenden Erläuterungen) nur von den zuständigen Behörden oder von ihnen ermächtigten Personen ausgeführt werden.

**8.1.2 Teil 2: Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr**

**Teil 2 der allgemeinen Bestimmungen regelt die unentgeltliche Bestattung sowie die übrigen Bestattungen im Kantonsgebiet. Der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung wird anstelle des bisherigen, zu Ungleichheiten führenden Systems neu für alle Personen einheitlich geregelt. Die gewährten unentgeltlichen Leistungen sind so festgelegt, dass in jedem Fall eine schickliche Bestattung unter Wahrung der**

**Pietät sichergestellt ist. Sämtliche den so bestimmten Anspruch übersteigenden Leistungen sind gebührenpflichtig.**

**§ 4. Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet**

<sup>1</sup> Alle Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung bzw. Beisetzung in ihrer Wohnsitzgemeinde.

<sup>2</sup> Kümmert sich niemand um eine verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zulasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

**Bemerkungen zu § 4:**

**Absatz 1:** Absatz 1 übernimmt den Grundsatz von § 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes und garantiert weiterhin, dass alle verstorbenen Personen, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatten, Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung haben. Entscheidendes Kriterium ist allein der letzte Wohnsitz. Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach § 5.

**Absatz 2:** Auch in Absatz 2 wird an der bisherigen Regelung festgehalten (§ 3 Abs. 2 geltendes Bestattungsgesetz). Demnach übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für die Bestattung und Beisetzung, wenn sich niemand um eine verstorbene Person kümmert und diese nachweislich mittellos verstorben ist oder keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden sind, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 15 Abs. 3, wonach gültige Anordnungen für den Todesfall auch einer solchen Person für die zuständige Behörde verbindlich sind. Bei gebührenpflichtigen Leistungen gilt dies jedoch nur insoweit, als die Kostentragung gesichert ist. Hat eine mittellos verstorbene Person Anordnungen für eine luxuriöse Bestattung und Beisetzung getroffen, ist der Kanton also nicht dazu verpflichtet, die den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung übersteigenden Leistungen zu erbringen. Anders sieht die Situation aus, wenn die Bezahlung dieser Leistungen, welche den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung übersteigen, gesichert ist.

**§ 5. Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) Die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung;
- b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;
- d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;

- e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grab und deren Beisetzung;
- g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Lieferung sowie die Beisetzung der Urne in einem Grab sowie
- h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.

<sup>2</sup> Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zulasten der Bestellerin oder des Bestellers.

<sup>3</sup> Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.

#### **Bemerkungen zu § 5:**

§ 5 übernimmt die Regelungen von § 15 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes und des gleich lautenden § 1a der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen, wobei mit der neuen lit. h verdeutlicht wird, dass auch alle beratenden und administrativen Dienstleistungen inbegriffen sind. Das System gemäss den Absätzen 2 und 3 von § 15 des geltenden Gesetzes, wonach der Umfang der Leistungen variieren kann, je nachdem, ob der Sterbe- bzw. der Bestattungsort ausserhalb des Kantons liegt, hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Wichtiger noch ist, dass es dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Dementsprechend sollen diese beiden Regelungen fallengelassen werden.

**Absatz 1:** Der abschliessende Leistungskatalog in Absatz 1 umfasst die Leistungen, die ein schickliches Begräbnis ermöglichen. Der Anspruch beinhaltet – wie bisher – die Erbringung entsprechender Realleistungen, nicht die Bezahlung der Kosten solcher Leistungen, die privat bei selbstgewählten Unternehmern bestellt werden könnten. Der Anspruch auf die aufgelisteten Leistungen richtet sich, soweit es um solche aus dem Bereich Bestattungswesen handelt (z.B. lit. g: Einäscherung), gegen den Kanton und, soweit es um Leistungen aus dem Bereich Friedhofwesen geht (z.B. lit. e: Grabnutzung), gegen die Einwohnergemeinden (zur Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden vgl. §§ 7 und 8).

**Absatz 2:** Soweit andere bzw. mehr Leistungen von Kanton und/oder Gemeinden beansprucht werden, müssen dafür Gebühren entrichtet werden. Verstirbt beispielsweise eine anspruchsberechtigte Person ausserhalb des Kantons, so gehen die Transportkosten für eine Überführung auf einen Basler Friedhof als Erbgangskosten zulasten der verstorbenen Person bzw. deren Nachlass. Sollten die Kosten nicht über den Nachlass gedeckt werden können, wird neu geregelt, dass diejenige Person, die die Zusatzleistungen bestellt hat, die entsprechenden Kosten zu übernehmen hat. Diese Regelung hat sich als erforderlich erwiesen, zumal in der Vergangenheit zunehmend Leistungen angeordnet bzw. bestellt wurden, welche anschliessend nicht mit dem Nachlass gedeckt werden konnten, und die Friedhofsverwaltung schliesslich die Kosten abschreiben musste.

**Absatz 3:** Sofern ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht, kann im Einzelfall entschieden werden, ob und welche Einzelleistungen in Anspruch genommen werden sollen.

Zum Beispiel kann anstelle des einfachen Sarges auf eigene Kosten ein anderer Sarg verwendet werden. Neu wird schliesslich geregelt, wie lange der Anspruch auf die (einzelnen) Leistungen der unentgeltlichen Bestattung besteht: Nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Urne verfällt der Anspruch auf allfällig nicht in Anspruch genommene Leistungen.

#### **§ 6. Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet**

- <sup>1</sup> Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.
- <sup>2</sup> Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.

#### **Bemerkungen zu § 6:**

§ 6 betrifft diejenigen Personen, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben, aber dennoch im Kanton gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren bestattet bzw. beigesetzt werden können. Die bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 2 bis 4 und § 16 des geltenden Gesetzes werden übernommen.

**Absatz 1:** Werden die Gebühren dafür entrichtet, haben alle im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Personen, die Bürgerinnen bzw. Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel waren, Anspruch darauf, im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.

**Absatz 2:** Andere ausserhalb des Kantons verstorbene Personen können – auch bei Bezahlung der entsprechenden Gebühren – nur im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden, wenn die für den fraglichen Friedhof zuständige Behörde ihre Zustimmung dafür gibt. Zu denken ist insbesondere an Personen, deren Angehörige Wohnsitz im Kanton bzw. in der fraglichen Gemeinde haben, oder die auf eine andere Weise besonders mit dem Kanton oder den Gemeinden Bettingen und Riehen verbunden sind.

**Absatz 3:** Darüber, wer auf den gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen bestattet bzw. beigesetzt werden darf, entscheiden die genannten Gemeinden im Rahmen des Gesetzes selber, indem sie entsprechende Vorschriften erlassen. Insbesondere können die Gemeinden bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung gemäss Absatz 2 gegeben wird.

#### **8.1.3 Teil 3: Zuständigkeiten**

**Teil 3 der allgemeinen Bestimmungen enthält die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Diese Verteilung entspricht der gestützt auf die geltende Gesetzgebung gelebten Praxis. Mit den beiden neuen Bestimmungen sollen die Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden im Gesetz explizit festgehalten**



**und die bisherige lückenhafte Regelung in der Friedhofordnung abgelöst werden. Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zu erreichen, wurde die Gesamtaufgabe in die Bereiche Bestattungswesen einerseits und Friedhofwesen andererseits unterteilt.**

**§ 7. Zuständigkeit für das Bestattungswesen**

<sup>1</sup> Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.

**Bemerkungen zu § 7:**

Mit der expliziten Festlegung der Zuständigkeit des Kantons für das Bestattungswesen und der Definition dieser Aufgaben in § 9 wird neu auf Gesetzesstufe geregelt, welche Aufgaben zentral durch den Kanton erfüllt werden. Grob formuliert gehören dazu alle nötigen Verwaltungsarbeiten sowie die den eigentlichen Bestattungs- bzw. Beisetzungsakt vorbereitenden Arbeiten. Nicht dazu gehört das Friedhofwesen, das den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe umfasst. Die Definition der Aufgaben des Bestattungswesens findet sich in § 9, jene des Friedhofwesens in § 25.

**§ 8. Zuständigkeit für das Friedhofwesen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofwesens zuständig. In der Stadt Basel tritt der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofwesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.

<sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.

<sup>4</sup> Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für einen Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfen.

<sup>5</sup> Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofwesen aus.

**Bemerkungen zu § 8:**

Die Zuweisung der Aufgaben des Friedhofwesens an die Einwohnergemeinden entspricht der geltenden Regelung in § 1 der Friedhofordnung (vgl. zur Definition dieser Aufgaben § 25 und die entsprechenden Erläuterungen). Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung wurde die Bestimmung neu ins Gesetz überführt.

**Absatz 1:** Die Bestimmung, welche die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinden Bettingen und Riehen und dem Kanton Basel-Stadt festlegt, wurde grundsätzlich ohne Änderungen übernommen. Der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der Gemeindefriedhöfe liegen entsprechend der langjährigen Praxis bei den Gemeinden. Dies umfasst insbesondere die Tragung der mit diesen Aufgaben verbundenen Kosten. Entsprechend § 57

Abs. 2 der Kantonsverfassung wird ergänzt, dass in der Stadt Basel der Kanton an deren Stelle tritt.

**Absatz 2:** Absatz 2 hält fest, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen die für ihre Aufgabenerfüllung nötigen Regelungen zu erlassen haben. Für die Stadt Basel gelten Bestimmungen, die das Friedhofswesen regeln, im vorliegenden Gesetz sowie in den dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Da die Gemeinden in ihrem Aufgabenbereich der Aufsicht des Kantons unterstehen (vgl. § 32), hören sie die zuständige kantonale Behörde bei Erlass und Änderung ihrer Bestimmungen an.

**Absatz 3:** Wie heute bereits in § 1 der geltenden Friedhofordnung entsprechend geregelt, können die Gemeinden die ihnen nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben des Friedhofwesens vertraglich dem Kanton übertragen. In diesem Fall sind dem Kanton die entsprechenden Aufwände abzugelten und die Einzelheiten vertraglich festzulegen. Gestützt auf § 1 der Friedhofordnung hat der Kanton mit den Gemeinden Bettingen und Riehen denn auch im Jahr 2012 bzw. 1982 je einen Vertrag abgeschlossen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde zum einen im Detail regeln und zum anderen teilweise an den Kanton rückübertragen. So wurde in diesen Verträgen einerseits den Einwohnerinnen und Einwohnern die Wahlfreiheit zwischen den Kantons- und Gemeindefriedhöfen eingeräumt, wobei sich die Gemeinden verpflichtet haben, die finanziellen Folgen aus dem Anspruch auf unentgeltliche Bestattung insoweit zu tragen, als dass Einwohnende eine Beisetzung auf dem Gemeindefriedhof wählen. Andererseits haben die Gemeinden gewisse Aufgaben wie die Durchführung der Bestattungen, die Zuteilung der Gräber, die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister dem Kanton gegen Bezahlung entsprechender Abgeltungen übertragen.

**Absatz 4:** In Absatz 3 wird, in konsequenter Weiterführung der Aufgabenzuteilung in Absatz 1 und entsprechend § 1 Abs. 3 der geltenden Friedhofordnung, festgehalten, was geschieht, wenn die Gemeindefriedhöfe keine Kapazität mehr haben. In diesem Fall haben die Gemeinden entweder selbst für einen Ersatzfriedhof zu sorgen oder sich anteilmässig an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe zu beteiligen.

**Absatz 5:** Absatz 5 entspricht § 5 der Friedhofordnung, welcher aufgrund seiner Bedeutung neu auf Gesetzesstufe zu heben ist. Dem Kanton kommt damit die Aufsicht über das gesamte Friedhofswesen zu. Das umfasst auch die Aufsicht über nicht-öffentliche Friedhöfe gemäss § 2 Abs. 2.

## 8.2 Bestattungswesen

### 8.2.1 Teil 1: Aufgaben des Bestattungswesens

**In Teil 1 der Bestimmungen zum Bestattungswesen werden die dazugehörigen Aufgaben definiert und die gesetzliche Grundlage der Friedhofkommission statuiert.**

#### § 9. Aufgaben im Bestattungswesen

<sup>1</sup> Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere

- a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;
- b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;
- c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15 dieses Gesetzes;
- d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;
- e) die Ausstellung von Leichenpässen;
- f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen sowie
- g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens.

<sup>2</sup> Nicht zum Bestattungswesen zählen die Aufgaben des Friedhofwesens gemäss § 25 dieses Gesetzes.

#### **Bemerkungen zu § 9:**

§ 9 ist eine neue Bestimmung. § 9 Abs. 1 umschreibt die Aufgaben des Bestattungswesens einerseits positiv und definiert sie als diejenigen Aufgaben, die für eine schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung erforderlich sind.

Andererseits grenzt § 9 Abs. 2 als negative Umschreibung die Aufgaben des Friedhofwesens gemäss § 25 von denjenigen des Bestattungswesens ab. Die nicht abschliessende Aufzählung in den lit. a bis g von Absatz 1 erhellt, dass neben dem Betrieb des Krematoriums alle Handlungen, die den eigentlichen Bestattungs- bzw. Beisetzungsakt vorbereiten, zum Bestattungswesen gehören (Anmeldeverfahren bei Todesfällen, Ausstellung von Leichenpässen, Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen). Zum Bestattungswesen gehören ferner alle administrativen Prozesse, die unabhängig von einem konkreten Todesfall durchgeführt werden müssen, so das Zulassungswesen der Bestatterinnen und Bestatter und das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen betreffend die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart gemäss § 15. Mit Absatz 1 lit. g wird schliesslich geklärt, dass die Zuständigkeit für das Bestattungswesen auch die Kompetenz zum Erlass der in diesem Bereich nötigen Bewilligungen (z.B. Bestattungsbewilligung, vgl. § 20 Abs. 1) und Verfügungen (z.B. über den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung) einschliesst.

#### **§ 10. Friedhofkommission**

<sup>1</sup> Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofwesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofwesen.

#### **Bemerkungen zu § 10:**

Der bisherige § 2 des Gesetzes betreffend die Bestattungen, welcher die Friedhofkommission regelt, wird im Grundsatz in § 10 Bestattungsgesetz überführt, wobei sprachliche Anpas-

sungen vorgenommen wurden. Die Friedhofkommission hat sich in ihrer langjährigen Praxis bewährt.

Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes, wonach die Gemeinden eigene Beratungsgremien einsetzen können, wurde gestrichen, da sich die Kompetenz der Gemeinden zum Erlass eigener Regelungen für ihr Friedhofwesen bereits aus § 8 Abs. 2 sowie aus dem Gemeindegesetz (SG 170.11) ergibt.

## 8.2.2 Teil 2: Bestatterinnen und Bestatter

**Teil 2 der Bestimmungen zum Bestattungswesen statuiert – wie § 29a des geltenden Bestattungsgesetzes – die Berufsausübungsbewilligung für Bestatterinnen und Bestatter.**

### **§ 11. Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt**

<sup>1</sup> Wer im Kanton Basel-Stadt als Bestatterin oder Bestatter tätig sein oder ein Bestattungsunternehmen führen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregisterauszügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste mit den im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestattern.

### **Bemerkungen zu § 11:**

§ 11 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 29a des geltenden Bestattungsgesetzes.

**Absatz 1:** Die Bewilligungspflicht für Bestatterinnen und Bestatter wurde übernommen, wobei sie – der Praxis entsprechend – neu so formuliert ist, dass nicht nur die Führung eines entsprechenden Unternehmens, sondern auch die Tätigkeit als Bestatterin bzw. als Bestatter der Bewilligungspflicht unterstellt wird.

**Absatz 2:** Weiterhin wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Bestatterin bzw. Bestatter erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitz des Fachausweises der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Im Vergleich zur früheren Regelung wurde die Bestimmung aber präzisiert: Neu wird klargestellt, dass der gute Leumund mittels Straf- und Betreibungsregister, die bei Gesuchseinreichung nicht älter

als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen ist. Der Leumund gilt grundsätzlich als unbescholten, wenn Straf- und Betreibungsregister eintragungsfrei sind. Sofern Einträge vorhanden sind, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von einem einwandfreien Leumund ausgegangen werden kann, so etwa bei geringfügigen Delikten oder im Geschäftsverkehr üblichen Betreibungen. Kein einwandfreier Leumund liegt vor, wenn Einträge vorliegen, welche die betroffene Person für die Berufsausübung als Bestatter als ungeeignet erscheinen lassen, so zum Beispiel beim Vorliegen einer Verurteilung wegen Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB).

**Absatz 3:** Neu ist in Absatz 3 der Widerruf der Berufsausübung geregelt. Der bisherige Absatz 3 stellte eine Übergangsbestimmung dar. Die heute im Kanton ansässigen Bestattungsunternehmen verfügen alle über eine Bewilligung, weswegen diese Regelung ersatzlos gestrichen werden kann.

**Absatz 4:** In Absatz 4 wird die Grundlage für die Publikation der Liste derjenigen Bestatterinnen und Bestatter geschaffen, die über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügen.

### 8.2.3 Teil 3: Arten der Bestattung und der Beisetzung

In Teil 3 der Bestimmungen zum Bestattungswesen werden die zulässigen Bestattungsarten sowie die Beisetzung definiert und das Thema der Hinterlegung von Anordnungen für die eigene Bestattung und Beisetzung geregelt.

#### § 12. Bestattungsarten

<sup>1</sup> Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

<sup>2</sup> Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

<sup>3</sup> Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

#### Bemerkungen zu § 12:

§ 12 überführt § 4 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes in das neue Bestattungsgesetz, wobei die Bestattungsart der Kremation neu nicht mehr mit einer bestimmten Beisetzungsform verbunden ist. Die Bestimmungen zu den zulässigen Arten der Beisetzung finden sich nachfolgend in den §§ 13 und 14.

**Absatz 1:** Zulässige Bestattungsformen sind die Erd- und die Feuerbestattung.

**Absatz 2:** Unter der Erdbestattung wird die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab verstanden. Eine Beisetzung in einem Erdgrab ohne Sarg ist nicht zulässig.

**Absatz 3:** Die Feuerbestattung wird neu als die Einäscherung der eingesargten Leiche in einem Krematorium definiert. Im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des geltenden Gesetzes wird die Beisetzung der Asche in der Urne nicht mehr als Teil der Feuerbestattung definiert. Damit werden neue Beisetzungsarten auf den Friedhöfen wie etwa die Beisetzung der offenen Asche unmittelbar in die Erde möglich. Ferner unterscheiden sich die Bestattungsarten der Erd- und der Feuerbestattung dadurch, dass bei der Erdbestattung ein strikter Friedhofs-

zwang besteht, während bei der Feuerbestattung die Art der Beisetzung nicht vorgegeben ist und auch kein Zwang zur Beisetzung auf einem Friedhof besteht (vgl. §§ 13 und 14).

**§ 13. Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung**

<sup>1</sup> Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.

**Bemerkungen zu § 13:**

Für Beisetzungen eingesargter Leichen sieht das Gesetz aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sowie zum Schutz des Grundwassers neu und in Abweichung zu § 6 Abs. 4 des geltenden Gesetzes den ausnahmslosen Friedhofzwang vor. Nach der geltenden Ausnahmebestimmung können die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher sowie die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident der Gemeinden Bettingen und Riehen bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beisetzung einer verstorbenen Person auf privatem Boden bewilligen. In der Praxis erlangte diese Ausnahmebestimmung keine Bedeutung.

**§ 14. Beisetzung nach einer Feuerbestattung**

<sup>1</sup> Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.

<sup>2</sup> Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist im Einzelfall zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Über die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

**Bemerkungen zu § 14:**

Bei der Beisetzung nach einer Feuerbestattung ist grundsätzlich neu, dass nicht nur eine Beisetzung der Asche in der Urne möglich ist, sondern auch eine Beisetzung der sogenannt offenen Asche. Zudem gilt für die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche kein Friedhofzwang mehr.

**Absatz 1:** Der Kremation kann die Beisetzung der Asche in einer Urne oder die Beisetzung der offenen Asche, d.h. der Asche ohne entsprechendes Gefäss folgen.

**Absatz 2:** Soll die Urne herausgegeben werden, sei es zum Zweck der Beisetzung der Urnen ausserhalb eines Friedhofs, zur Aufbewahrung der Urne oder zur Ausbringung der offenen Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof, so ist über die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Vorgaben eine schriftliche Erklärung abzugeben. Bei Beisetzungen der Urnen oder der offenen Asche auf Privatgrundstücken ist die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerinnen bzw. der Grundeigentümer erforderlich. Beisetzungen im öffentlichen Raum sind grundsätzlich dort möglich, wo kein Eingriff in den Boden erfolgt (Aufgrabung des Erdreichs), wobei natürlich auch hier keine Gefährdung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit erfolgen darf. Dies gilt auch bei Fliessgewässern, was insbesondere bedeutet, dass nur die offene Asche ausgebracht werden darf. Die Erklärung über die Einhaltung der Vo-

raussetzungen ist durch diejenige Person abzugeben, welche die Asche in ihren Gewahrsam übernimmt. Die Erklärung tritt an die Stelle des früheren Bewilligungsverfahrens, das gestrichen wurde.

**§ 15. Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart**

- <sup>1</sup> Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.
- <sup>2</sup> Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.
- <sup>3</sup> Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und der Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.

**Bemerkungen zu § 15:**

§ 15 nimmt im Grundsatz die Regelungen von § 5 Abs. 1 bis 3 und von § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes betreffend die Bestattungen auf.

**Absatz 1:** In Bezug auf das Verfügungsrecht wird zunächst der Grundsatz von § 5 Abs. 1 des geltenden Gesetzes, wonach sich die Bestattungs- und die Beisetzungsart nach dem Wunsch der verstorbenen Person richtet, übernommen. Dabei sind selbstverständlich die Grenzen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen zu berücksichtigen. Kann einem Wunsch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden, beispielsweise weil die gewünschte Grabart auf dem gewünschten Friedhof nicht angeboten wird, so gilt es für die zuständige Behörde, im Sinne der verstorbenen Personen eine möglichst deren Wunsch entsprechende Lösung zu finden.

**Absatz 2:** Erklärungen über Bestattungs- und Beisetzungsart können bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Zurückziehen kann die Erklärung nur, wer sie unterzeichnet hat. Die Altersgrenze von 16 Jahren leitet sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit ab, welche in § 15 der Bundesverfassung bzw. in § 11 Abs. 1 lit. k der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt garantiert wird, und wonach die sogenannte Religionsmündigkeit bei 16 Jahren liegt.

**Absatz 3:** Gültige Erklärungen für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung sind für die zuständigen Behörden grundsätzlich verbindlich, sofern sie durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Eine Einschränkung gilt insoweit, als für gebührenpflichtige Anordnungen neben den vorgenannten Bedingungen zusätzlich auch die Kostentragung sichergestellt sein muss.

**§ 16. Fehlende Erklärung der verstorbenen Person**

- <sup>1</sup> Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.
- <sup>2</sup> Von den übrigen, erreichbaren Angehörigen geht jeweils der Wille derjenigen Person vor, die mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.
- <sup>3</sup> Sind keine Angehörigen bekannt, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, den Willen einer der verstorbenen Person nahestehenden Person angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, so sind durch die zuständige Behörde die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen.

### **Bemerkungen zu § 16:**

§ 16 nimmt in Absatz 1 das Thema der fehlenden Erklärung der verstorbenen Person über ihre Bestattung und Beisetzung auf (bisher § 5 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 des geltenden Gesetzes). Neu wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt. Damit soll Konflikten unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, so steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und gemäss § 15 zu hinterlegen. In diesem Rahmen kann anstelle einer konkreten Bestattungs- bzw. Beisetzungsanordnung auch nur die anordnungsberechtigte Person bezeichnet werden.

**Absatz 1:** In erster Linie anordnungsberechtigt ist der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin der verstorbenen Person; wobei dieses Recht in Analogie zu Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nur besteht, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde oder die fragliche Person des bzw. der Verstorbenen regelmässig und persönlich Beistand leistete. Der geforderte persönliche Bezug kann am ehesten gewährleisten, dass den allfälligen Wünschen der verstorbenen Person Rechnung getragen wird, und gleichzeitig wird auch die persönliche Betroffenheit der zurückgebliebenen Person berücksichtigt.

**Absatz 2:** Sind keine Ehegatten oder eingetragene Partner vorhanden, soll unter den übrigen Angehörigen entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 wiederum diejenige Person vorgehen, die mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.

**Absatz 3:** Sind weder Ehegatten bzw. eingetragene Partner noch Angehörige bekannt, so steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, den Willen einer der oder dem Verstorbenen auf andere Weise nahestehenden Person angemessen zu berücksichtigen.

**Absatz 4:** Ist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen (z.B. in dem Fall, in dem die verstorbene Person allein lebte, ihr niemand Beistand leis-



tete und ihre Eltern und ihre Kinder nicht übereinstimmende Vorstellungen haben), so hat die zuständige Behörde die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen. Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang, dass keine Kremation anzuordnen ist, wenn sie klarerweise gegen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person ist. Die Frist, innert welcher eine Anordnung vorliegen muss, liegt für eine Erdbestattung aufgrund des fortschreitenden Verwesungsprozesses bei rund 10 Tagen. Bei einer Feuerbestattung erscheint eine längere Frist als angemessen, wobei das Maximum in der Regel bei drei Monaten liegen dürfte.

#### 8.2.4 Teil 4: Anordnung und Durchführung der Bestattung

In Teil 4 der Bestimmungen zum Bestattungswesen geht es um das konkrete Vorgehen in einem Todesfall, d.h. die Anzeigepflicht bei Todesfällen, die Leichenschau, das Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen und um die Anordnung und die Bewilligung der Bestattung.

##### § 17. Anzeigepflicht bei Todesfällen

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.

<sup>2</sup> Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.

##### Bemerkungen zu § 17:

**Absatz 1:** Der in Bezug auf die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls bisher in § 10 der geltenden Friedhofordnung enthaltene Verweis auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) wurde in das Gesetz überführt. Diese bezeichnet in Art. 34a die pflichtigen Personen. Meldestelle ist gemäss § 9 Abs. 1 lit. d die für das Bestattungswesen zuständige Behörde; die detaillierte Regelung des Anmeldeverfahrens wird in der neuen Bestattungsverordnung vorgenommen.

**Absatz 2:** Absatz 2 macht wie bisher schon § 20 Abs. 1 des geltenden Gesetzes klar, dass es an der zuständigen Behörde liegt, die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen einzuleiten, sodass alle praktisch und administrativ nötigen Handlungen vorgenommen werden.

##### § 18. Leichenschau

<sup>1</sup> Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.

<sup>3</sup> Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.

<sup>4</sup> Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.

<sup>5</sup> Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.

### **Bemerkungen zu § 18:**

§ 18 greift § 21 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sowie § 8 Abs. 1 und 2 der geltenden Friedhofordnung auf, führt sie auf Gesetzesebene zusammen und merzt eine in Bezug auf die Meldestelle gemäss Absatz 3 bestehende Ungereimtheit aus.

**Absatz 1:** Eine ärztliche Leichenschau ist ausnahmslos bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche durchzuführen, und zwar in der Regel innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes.

**Absatz 2:** Im Rahmen der Leichenschau ist von der Ärztin bzw. dem Arzt eine persönliche Untersuchung vorzunehmen und anschliessend auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung auszustellen. Unter Ärztin bzw. Arzt im Sinne dieser Bestimmungen werden Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton sowie Spitalärztinnen und -ärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden, verstanden. Diese nähere Definition soll in der Verordnung festgehalten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die beigezogene Ärztin bzw. der beigezogene Arzt gemäss Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) zudem die Medizinischen Dienste zu informieren hat, wenn der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht.

**Absatz 3:** Die Todesbescheinigung ist – wie die Anzeige des Todesfalls an sich – der für das Bestattungswesen zuständigen Behörde zu übermitteln, die sie ihrerseits dem zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.

**Absatz 4:** Die Kosten der Leichenschau sind Erbgangskosten und gehen somit grundsätzlich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person sollen diese Kosten aber vom Kanton getragen werden, da es nicht angemessen erscheint, das Risiko der Mittellosigkeit der verstorbenen Person den für die Ausstellung der Todesbescheinigung in Anspruch genommenen Ärztinnen und Ärzte zu überwälzen. Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zusammen, kommen die in der Strafuntersuchung und -verfolgung geltenden Regelungen zur Anwendung; d.h. Kosten, die nicht im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, gehen zulasten des Kantons.

### **§ 19. Aussergewöhnliche Todesfälle**

<sup>1</sup> Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der rechtsmedizinische Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

#### **Bemerkungen zu § 19:**

**Absatz 1:** Absatz 1 übernimmt § 22 Abs.1 des geltenden Gesetzes. Mit der Meldung an die Polizei werden die für die Klärung aussergewöhnlicher Todesfälle zuständigen Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dieses Vorgehen ergibt sich aus Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), wonach die Staatsanwaltschaft bei aussergewöhnlichen Todesfällen zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt anordnet. Ein aussergewöhnlicher Todesfall liegt gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO insbesondere dann vor, wenn Anzeichen für einen unnatürlichen Tod bzw. für eine Straftat vorliegen. Liegt ein offensichtlicher Fall vor, wird es bereits für den Finder der verstorbenen Person naheliegend sein, die Polizei zu informieren. Wird zunächst eine Ärztin oder ein Arzt beigezogen und stellt diese bzw. dieser einen aussergewöhnlichen Todesfall fest, so ist sie bzw. er auch gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über die Einführung der StPO (EG StPO) zu umgehender Meldung an die Polizei verpflichtet. Schliesslich ergibt sich auch aus Art. 34a der eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2), dass jeder, der beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder eine Leiche einer unbekannt Person findet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen hat.

**Absatz 2:** Untersuchen die beigezogenen Strafverfolgungsbehörden den aussergewöhnlichen Todesfall, sind sie es, die eine Legalinspektion anordnen und zu diesem Zweck sachverständige Personen beiziehen. Als Sachverständige für die Untersuchung von verstorbenen Personen wurden mit der Verordnung über dauernd bestellte und amtliche Sachverständige im Strafverfahren (SG 257.135) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel bezeichnet. Im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe, in den übrigen Fällen der rechtsmedizinische Dienst.

#### **§ 20. Zeitpunkt der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf eine Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.

#### **Bemerkungen zu § 20:**

**Absatz 1:** Wie heute in § 21 des geltenden Gesetzes schon so geregelt, dürfen Bestattungen grundsätzlich erst dann vorgenommen werden, wenn die ärztliche Todesbescheinigung

ausgestellt ist (vgl. § 18 Abs. 2) und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde (vgl. Art. 36 Abs. 1 der eidgenössische Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]).

**Absatz 2:** In begründeten Fällen kann eine Bestattung bereits nach der Ausstellung der Todesbescheinigung, aber noch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt erfolgen. Zu denken ist hier etwa an die Bestattungen in der jüdischen Gemeinde oder im Zusammenhang mit amtsärztlichen Anweisungen im Zusammenhang mit einer infektiösen Leiche. In derartigen Ausnahmefällen hat die zuständige Behörde die Meldung an das Zivilstandsamt möglichst rasch nachzuholen (vgl. Art. 36 Abs. 2 ZStV).

#### **§ 21. Publikation und Datenschutz**

<sup>1</sup> Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 dieses Gesetzes anordnungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges angeordnet, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.

<sup>2</sup> Die Publikation erfolgt im Internet.

#### **Bemerkungen zu § 21:**

**Absatz 1:** Betreffend Datenschutz und Publikation des Todesfalls legt das Bestattungsgesetz fest, dass ohne anderweitige Anordnung durch die verstorbene Person selbst (vgl. § 15) oder die nach § 16 Bestattungsgesetz anordnungsberechtigte Person, die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung veröffentlicht werden. Diese Regelung korrespondiert mit § 13 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung (SG 212.100), wonach Todesfälle betreffend Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner im Kantonsblatt grundsätzlich veröffentlicht werden, es sei denn, ein nächster Angehöriger verlange, dass von der Veröffentlichung abgesehen wird.

**Absatz 2:** Die Veröffentlichung der Daten nach Absatz 1 erfolgt über das Internet auf der Internetseite des Bestattungswesens. Dies vor dem Hintergrund, dass alle anderen Publikationsorgane nicht genügend zeitnah sind, um die Zeit und Ort der Abdankung rechtzeitig bzw. genügend frühzeitig anzukündigen.

#### **8.2.5 Teil 5: Transporte von Leichen und Asche Verstorbener; Leichenpässe**

Teil 5 der Bestimmungen zum Bestattungswesen enthält die Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von Leichen und der Asche verstorbener Personen in den bzw. aus dem Kanton Basel-Stadt, über die Ausstellung von Einsargungs- und Versiegelungsprotokollen durch zugelassene Bestatterinnen und Bestatter sowie über die Ausstellung von Leichenpässen. Zu berücksichtigen sind im Zusammenhang mit dem Transport von Leichen vom und ins Ausland auch die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport.

#### **§ 22. Bewilligung und Meldung von Transporten**

<sup>1</sup> Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zu anderen Zwecken sowie die Ausfuhr einer Leiche oder der Asche einer verstorbenen Person aus dem Kanton Basel-Stadt bedürfen der Meldung an die zuständige Behörde.

### **Bemerkungen zu § 22:**

Der Transport von Leichen und der Asche verstorbener Personen war bis anhin nur auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. §§ 18 ff. der geltenden Friedhofordnung). Die Grundsätze der Bewilligungs- und Meldepflicht derartiger Transporte sollen neu auf Gesetzesstufe statuiert werden; die Detailregelung zur Bewilligungspflicht soll wiederum auf Verordnungsstufe erfolgen.

**Absatz 1:** Soweit eine verstorbene Person bzw. deren Asche mit der Absicht in den Kanton transportiert wird, diese hier zu bestatten bzw. beizusetzen, bedarf der Transport entgegen der bisherigen Regelung in § 20 der geltenden Friedhofordnung, die auch für diese Fälle nur eine Meldepflicht vorsah, einer Bewilligung. Sobald eine Leiche oder die Asche einer verstorbenen Person zu diesem Zweck eingeführt wird, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Bestattungsbehörde, die damit die Verantwortung für einen schicklichen und pietätvollen Umgang mit den sterblichen Überresten übernimmt. Kann die verstorbene Person auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden, hat die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen dafür einzuleiten. Mit der Bewilligungspflicht wird sichergestellt, dass die Einfuhr nur dann erfolgt, wenn geklärt ist, dass die Bestattung bzw. Beisetzung im Kanton effektiv stattfinden kann; unnötige Transporte sollen vermieden werden.

**Absatz 2:** Die Meldepflicht gemäss Absatz 2 dient dazu, die Basler Bestattungsbehörde generell über den Verbleib von Leichen oder der Asche von Verstorbenen zu orientieren, auch wenn keine Bestattung bzw. Beisetzung im Kanton vorgesehen ist. Nur mit einer derartigen Meldepflicht bzw. den entsprechenden Meldungen wird die Bestattungsbehörde in die Lage versetzt, ihrem Auftrag der Wahrung der Menschenwürde und der Pietät sowie der Einhaltung von Gesundheits- und Hygienevorschriften nachzukommen. Unter die Meldepflicht fällt insbesondere die Einfuhr von Leichen zur Kremation oder zur Obduktion. Mit der Meldung der Ausfuhr aus dem Kanton – sei es in einen anderen Kanton oder ins Ausland – erhält die Bestattungsbehörde die Information, dass die Leiche oder die Asche der verstorbenen Person nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

### **§ 23. Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll**

<sup>1</sup> Leichenpässe gemäss § 24 dieses Gesetzes werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);
- b) Ort und Datum des Todes;
- c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;
- d) Bestimmungsort der Überführung;
- e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie
- f) Angaben über das Verschliessen und Versiegeln des Sarges.

<sup>3</sup> Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.

<sup>4</sup> Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr zu erheben.

### **Bemerkungen zu § 23:**

**Absatz 1:** Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist Grundlage des Leichenpasses (vgl. § 24), der wiederum Voraussetzung für Leichentransporte über die Landesgrenze darstellt. Zur Anwendung kommt in diesem Zusammenhang das Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 (SR 0.818.62).

**Absatz 2:** Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens die in Absatz 2 aufgelisteten Angaben enthalten. Neben den Angaben zur verstorbenen Person muss insbesondere der Inhalt des Sarges neben der Leiche protokolliert werden. Da der Sarg versiegelt und an der Grenze nicht geöffnet wird, soll damit sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Inhalte über die Grenze gebracht werden.

Das oben erwähnte Übereinkommen über die Leichentransporte gibt den Mindestinhalt des Leichenpasses vor und verlangt insbesondere die Angabe, ob die Leiche infektiös ist oder nicht (vgl. Anhang des Übereinkommens). Diese Information muss von der Ärztin oder vom Arzt, die bzw. der die Leichenschau vornimmt, direkt oder via die Medizinischen Dienste (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2) an die Bestatterin oder den Bestatter weitergegeben werden. Diese bzw. dieser hat dann bei Vorliegen einer gefährlichen übertragbaren Krankheit gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV; SR 818.101.1) vorzugehen (vgl. insbesondere Art. 66 und 67 EpV).

**Absatz 3:** Die Bestatterin bzw. der Bestatter hat das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde, und dass die im Protokoll gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Verantwortung dafür soll neu den Bestatterinnen und Bestattern auferlegt werden, da die Behörde, die den Leichenpass ausstellt, faktisch gar keine Möglichkeit hat, die Einsargung und Versiegelung, welche von den Bestatterinnen und Bestattern vorgenommen werden, zu überprüfen. Berechtigt, ein derartiges Protokoll zu erstellen, sind ausschliesslich die gemäss § 11 im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatte-

rinnen und Bestatter, da nur sie im Rahmen der Bewilligungserteilung hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit einer gewissen staatlichen Kontrolle unterliegen.

**Absatz 4:** Weil den Bestatterinnen und Bestattern damit eine (Teil-)Aufgabe des Staates übertragen wird, sollen sie im Gegenzug ermächtigt werden, die für die Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehen Gebühr gemäss dem Anhang zur Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen zu erheben (vgl. dort, Abschnitt A, lit. c; SG 390.500).

#### **§ 24. Ausstellung von Leichenpässen**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.

#### **Bemerkungen zu § 24:**

Leichenpässe sind Voraussetzung für Leichentransporte vom und ins Ausland (vgl. insbesondere Übereinkommen über die Leichenbeförderung; SR 0.818.62). Grundsätzlich werden Leichenpässe durch die zuständige kantonale Behörde nur für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen ausgestellt. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann die baselstädtische Behörde ausnahmsweise einen Leichenpass ausstellen, wenn eine im Kanton Basel-Stadt zugelassene Bestatterin oder ein im Kanton Basel-Stadt zugelassener Bestatter das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ausgestellt hat. Wird bei einer ausserkantonale verstorbenen Person das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll nicht von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter ausgestellt, wird der Leichenpass von der Behörde am Sterbeort ausgestellt.

## **8.3 Friedhofwesen**

### **8.3.1 Teil 1: Grundsatz**

**In Teil 1 der Bestimmungen zum Friedhofwesen werden die Aufgaben im Friedhofwesen definiert.**

#### **§ 25. Aufgaben im Friedhofwesen**

<sup>1</sup> Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere

- a) die Vornahme von Beisetzungen;
- b) die Abgabe von Gräbern;
- c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;

- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung;
- f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;
- g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie
- h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

### **Bemerkungen zu § 25:**

§ 25 definiert die Aufgaben im Friedhofwesen und dient zusammen mit § 9 (Aufgaben im Bestattungswesen) sowie den §§ 7 und 8 unter anderem dazu, den Kompetenzbereich des Kantons von jenem der Einwohnergemeinden (an deren Stelle in der Stadt Basel der Kanton tritt, vgl. § 8 Abs. 2) abzugrenzen. Er nimmt die Regelung von § 6 der geltenden Friedhofordnung betreffend den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe auf. Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung müssen diese Bestimmungen auf Gesetzesstufe angesiedelt werden.

**Absatz 1:** Hiernach umfasst das Bestattungswesen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe. Die Konkretisierung, was zum Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Friedhöfe gehört, ergibt sich einerseits aus Absatz 2, wird aber andererseits auch auf Verordnungsstufe detaillierter ausgeführt.

**Absatz 2:** Basis des Aufgabenkatalogs in Absatz 2 bildet die Regelung in § 6 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung. Nicht übernommen wurde § 6 Abs. 2 lit. a Friedhofordnung betreffend den Betrieb des Krematoriums; diese Aufgabe gehört zum Bestattungswesen und wird vom Kanton ausgeführt (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a). Übernommen wurde die Liste gemäss § 6 Abs. 2 lit. b bis f der geltenden Friedhofordnung. Zusätzlich wurde dieser Katalog um die lit. f bis h erweitert. Seit je her gehört die Pflege der Friedhofanlagen (lit. f) zu den Aufgaben im Friedhofwesen, weswegen diese Aufgabe hier ebenfalls aufzunehmen ist. Hintergrund ist auch, dass dieser Unterhalt mit Kosten verbunden ist und die Aufgabe deshalb im Gesetz zu nennen ist. Lit. g nennt ferner explizit den Erlass aller nötigen Bewilligungen und Verfügungen im Bereich des Friedhofwesens, wozu nicht nur, aber auch das Bewilligungswesen in Bezug auf Grabmäler gehört. Schliesslich gehört es gemäss der langjährigen Praxis auch zu den Aufgaben des Friedhofwesens, die Bestattungskultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. So waren in der Vergangenheit Anpassungen im Bestattungswesen beispielsweise aufgrund von Bedürfnissen einzelner Religionsgemeinschaften erforderlich. Derzeit liegt die Weiterentwicklung etwa im neuen würdevolleren Umgang mit Totgeburten (sogenannte Sternenkinder).

### **8.3.2 Teil 2: Gräber**

**Teil 2 der Bestimmungen zum Friedhofwesen enthält die grundsätzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Gräbern. Neu sollen nur die grundlegendsten Fragen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Den für das Friedhofwesen zuständigen Gemeinwesen obliegt es, im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. § 8 Abs. 2).**



**§ 26. Gräberarten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Gräberarten, die zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Diese Kompetenz kann delegiert werden.

**Bemerkungen zu § 26:**

Bis anhin enthält § 7 des geltenden Bestattungsgesetzes eine Liste der auf den öffentlichen Friedhöfen bestehenden Gräberarten. Neu sollen diese Regelungen nicht mehr auf Gesetzesstufe geregelt werden.

**Absatz 1:** Absatz 1 bildet die Grundlage für die zuständigen Gemeindeorgane bzw. in der Stadt Basel für den Regierungsrat, das Angebot der verschiedenen Gräberarten zu regeln. Der Regierungsrat erfüllt diese Aufgabe mit dem Erlass entsprechender Verordnungsbestimmungen; die zuständigen Gemeindeorgane in der nach der jeweiligen Gemeindeorganisation gebotenen Erlassform.

**Absatz 2:** Mit der Möglichkeit der Kompetenzdelegation soll es ermöglicht werden, dass eine Anpassung des Gräberangebots an die sich ändernden Bedürfnissen der Bevölkerung einfacher erfolgen kann. Der Entwurf der neuen Bestattungsverordnung sieht hinsichtlich solcher Ausführungsbestimmungen vor, dass sie auf Departementsstufe erlassen werden können.

**§ 27. Ruhezeit und Räumung von Gräbern**

<sup>1</sup> Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Gräberarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.

<sup>3</sup> Die Ausgrabung und die Verlegung eines eingesargten Leichnams oder einer Aschurne bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit können die Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.

<sup>5</sup> Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen usw. abholen können.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholten Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

**Bemerkungen zu § 27:**

**Absatz 1:** Die in § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes betreffend die Bestattungen festgesetzte Ruhezeit von 20 Jahren wird beibehalten.

**Absatz 2:** Die Ruhezeit kann für einzelne Gräberarten auch verlängert werden. Umgekehrt kann die Ruhezeit, wie auch schon in § 10 des geltenden Bestattungsgesetzes so geregelt, auch verkürzt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn beispielsweise im Zusammenhang mit einer Epidemie Mangel an Grund und Boden bestünde.

**Absatz 3:** Ausgrabung und Verlegung sind bisher in den §§ 44 ff. der geltenden Friedhofordnung geregelt. Vor Ablauf der Ruhezeit können grundsätzlich nur Urnen aus nicht abbaubarem Material ausgegraben und verlegt werden. Die Ausgrabung von Leichen erfolgt nur, wenn eine Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde dies anordnet. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Ausgrabung und Verlegung sowohl der Gebeine als auch von Urnen möglich. Die Details dazu werden auf Verordnungsstufe geregelt.

**Absatz 4:** Nach Ablauf der Ruhezeit werden die sterblichen Überreste grundsätzlich an Ort und Stelle belassen (vgl. § 9 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes). Die Gräber werden aufgehoben und können erneut verwendet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit ausgegrabene Urnen, die nicht aus sich auflösendem Material bestehen, können auf Wunsch der Angehörigen herausgegeben werden, wobei eine Erklärung gemäss § 14 abzugeben ist; die frühere Bewilligungspflicht wurde gestrichen. Als Alternative kann die Asche nach Ablauf der Ruhezeit in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

**Absatz 5:** Absatz 5 gibt die Regelung von § 12 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes wieder.

**Absatz 6:** Absatz 6 entspricht § 12 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes.

#### **§ 28. Bewilligungspflicht für Grabmäler**

<sup>1</sup> Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.

#### **Bemerkungen zu § 28:**

Diese Bestimmung entspricht § 13 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes sowie § 49 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung, die die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung und alle Arbeiten daran schon bisher einer Bewilligungspflicht unterstellen. Der Bedeutung der Regelung entsprechend soll die Bewilligungspflicht neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Die Bewilligungspflicht zum gewerbsmässigen Stellen und Unterhalten von Grabmälern soll dagegen fallen gelassen werden; den Bedürfnissen des Vollzugs – angemessene Gestaltung von Grabmälern und ordnungsgemässes Verhalten auf dem Friedhofareal – ist mit der Bewilligungspflicht aller Arbeiten an Grabmälern sowie der Möglichkeit, Fehlbare gestützt auf § 34 des neuen Bestattungsgesetzes zu belangen, genügend Rechnung getragen. Während die Bewilligungspflicht bei der Erstellung eines Grabmals in erster Linie dazu dient, die Einhaltung der Vorschriften über die Gestaltung von Grabmälern durchzusetzen, dient sie im Zusammenhang mit der Entfernung und der Bearbeitung eines bestehenden Grabmals nicht zuletzt auch einem gewissen Eigentümerschutz; Bewilligungen für die Entfernung oder Bearbeitung eines Grabmals werden nur erteilt, wenn die Zustimmung der Eigentümerschaft zu den geplanten Arbeiten vorliegt. Soweit es sich bei Grabmälern um historisch wertvolle Objekte handelt (v.a. auf dem Wolfgottesacker, der als

Ganzes unter Denkmalschutz steht), hat die Stadtgärtnerei im Rahmen der Gesuchsprüfung auch die entsprechenden Fachstellen, d.h. die Denkmalpflege, beizuziehen.

**§ 29. Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Gräbern**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen. Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber erlassen werden.
- <sup>2</sup> Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Gräber sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können jedoch Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Gräberarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.
- <sup>3</sup> Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.

**Bemerkungen zu § 29:**

**Absatz 1:** Absatz 1 enthält die Grundlage für den Erlass von Vorschriften bezüglich Form, Grösse, Material sowie Gestaltung der Grabmäler sowie das entsprechende Bewilligungsverfahren. Gleiches gilt für Vorschriften zur Anpflanzung und zum gärtnerischen Unterhalt.

**Absatz 2:** Beibehalten wird der bisher in § 65 Abs. 1 der Friedhofordnung enthaltene Grundsatz, wonach die Anpflanzung und der Unterhalt von Gräbern Sache der Angehörigen sind. Neu ist, dass die zuständige Behörde Gräberarten vorsehen kann, bei welchen der Unterhalt zwingend und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Zu denken ist beispielsweise an ein Wiesengrab, das Bestandteil einer grossen Wiese ist und die individuelle Grabstätte nur durch eine einheitlich verwendete Steinplatte gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang mit einem derartigen Grab kann nur eine Einheitsbepflanzung (Wiese) die angestrebte ästhetische Wirkung erzielen. Wer ein Grab selber bepflanzen und pflegen möchte, kann natürlich eine andere Grabart wählen.

**Absatz 3:** Auf öffentlichen Friedhöfen können Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren bei der zuständigen Behörde in Auftrag gegeben werden. Selbstverständlich steht es den Angehörigen offen, private Gärtnereien mit einem entsprechenden Auftrag zu betrauen.

**§ 30. Verwaarloste Gräber**

- <sup>1</sup> Verwaarloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.
- <sup>2</sup> Lassen sich bei verwaerlosten Gräbern trotz der Ausschilderung keine Angehörigen feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.
- <sup>3</sup> Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständi-

ge Gemeinwesen zurück, welches unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.

#### **Bemerkungen zu § 30:**

**Absatz 1 und 2:** Diese neu auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung übernimmt § 72 Friedhofordnung, welcher das Vorgehen bei verwahrlosten Gräbern regelt. Das Verfahren (Ausschilderung für die Dauer von einem Jahr und Ausschreibung im Kantonsblatt) soll unverändert beibehalten werden.

**Absatz 3:** Nach Ablauf eines Jahres fällt das Grab entschädigungslos an die zuständige Behörde zurück. Diese verfügt unter Berücksichtigung allenfalls noch laufender Ruhezeiten darüber. Soweit keine Angehörigen eruiert werden können, geht § 30 der Ersatzvornahme gemäss § 35 vor, zumal in diesen Fällen kein Adressat der entsprechenden Verfügungen über die Ersatzvornahme gegeben wäre.

#### **§ 31. Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer und an Familiengräbern**

<sup>1</sup> Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten sowie bei Nutzungsrechten an Familiengräbern keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.

<sup>2</sup> Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten über diese Gräber verfügen kann.

#### **Bemerkungen zu § 31:**

Im Gegensatz zu heute wurden früher Grabnutzungsrechte für die Dauer des Bestands des Friedhofs vergeben. In den letzten Jahren ereigneten sich nun vermehrt Fälle, in welchen sich für solche Grabnutzungsrechte keine Nutzungsberechtigten mehr eruieren lassen. Dieselbe Konstellation kann sich bei Familiengräbern ergeben, für die Nutzungsrechte in der Regel für 40 Jahre vergeben werden. Insbesondere dann, wenn die letzte Person, für die ein Grabplatz in einem Familiengrab erworben wurde, verstorben ist, kann die Situation eintreten, dass das Nutzungsrecht am Familiengrab nicht auf eine lebende Person übertragen wird und nach einer gewissen Zeit auch keine Angehörigen mehr eruiert werden können. In der bisherigen Praxis wurde in solchen Fällen das gleiche Verfahren wie bei den verwahrlosten Gräbern angewandt, da sich die Ausgangssituationen ähneln. Wegen der Tragweite dieses Vorgehens bedarf dieses Vorgehen einer Grundlage im Gesetz, die nun mit § 31 geschaffen werden soll.

## **8.4 Gebühren**

**Der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält die Grundlagen für die Gebührenerhebung im Bestattungs- und im Friedhofwesen, die bis anhin fehlten bzw. nur auf Verordnungsstufe vorlagen.**

### § 32. Erhebung

<sup>1</sup> Für die von den zuständigen Behörden im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrachten Dienstleistungen und gelieferten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen und Waren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, so gehen sie zulasten der Bestellerin oder des Bestellers.

<sup>3</sup> Im Übrigen ist für die Gebührenerhebung das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 massgebend.

#### Bemerkungen zu § 32:

**Absatz 1:** Als Grundsatz wird statuiert, dass für die Dienstleistungen im Bereich des Bestattungswesens Gebühren erhoben werden. Dies ist heute bereits so, allerdings fehlte dafür bislang eine genügende gesetzliche Grundlage, d.h. eine solche in einem formellen Gesetz. Dieser Mangel soll nun behoben werden, sodass die bestehende Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (SG 390.500) eine genügende gesetzliche Grundlage erhält.

**Absatz 2:** Die Gebühren gehen zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, so gehen die Kosten zulasten der Bestellerin oder des Bestellers. Hat die verstorbene Person einen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, heisst das, dass Leistungen, die über diesen Anspruch hinausgehen, dem Nachlass belastet werden bzw. sofern dieser nicht reicht, der Bestellerin bzw. dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

**Absatz 3:** Das vorliegende Gesetz bildet die Grundlage für die Gebührenerhebung im Bestattungs- und Friedhofwesen. So regelt das Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Gebühren und die Bemessungsgrundsätze. Daneben kommen subsidiär die Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes (SG 153.900) zur Anwendung, wobei insbesondere die §§ 5 bis 9, § 11 sowie die §§ 14 bis 16 hervorzuheben sind. Dementsprechend gelten bei der Bemessung der Gebühren das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert demgegenüber das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV]) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) im Abgaberecht: Ihm zufolge darf eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen.

## 8.5 Vollzug

Im fünften Abschnitt des Gesetzes werden verschiedene Fragen zum Vollzug wie das Vorgehen bei vorschriftswidrigem Verhalten oder die Haftung abgehandelt.

### § 33. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn

- a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;
- b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder
- c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

### **Bemerkungen zu § 33:**

Die neue Bestimmung soll den zuständigen Behörden die Grundlage bieten, um das Gesetz und die Verordnung effektiv durchsetzen zu können.

**Absatz 1:** Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

**Absatz 2:** Dieser Absatz regelt die sogenannte Ersatzvornahme. Leistet jemand einer Aufforderung der Behörde keine Folge, so kann die zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, sofern dies zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder aber ihre Anordnungen nicht befolgt werden. Die Bestimmung ist für die Durchsetzung in der Praxis sehr bedeutend.

**Absatz 3:** Verstossen gewerbliche Betriebe bzw. deren Personal wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen, kann die zuständige Behörde den Betrieb oder die betreffende Mitarbeiterin bzw. den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen. Die Möglichkeit eines zeitweisen Ausschlusses von der gewerblichen Arbeit soll in erster Linie prohibitiven Charakter haben. In der Vergangenheit haben sich jedoch immer wieder Fälle ereignet, in welchen Gewerbetreibende die schwierige Ausnahmesituation von Angehörigen kürzlich verstorbener Personen ausnutzten. Die Massnahme soll in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung kommen. Die Massnahme muss jeweils im öffentlichen Interesse liegen und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren.

### **§ 34. Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

### **Bemerkungen zu § 34:**

Diese Bestimmung nimmt den Inhalt des bisherigen § 80 der Friedhofordnung auf und droht bei Zuwiderhandlungen mit Busse.

### **§ 35. Haftung**

<sup>1</sup> Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.

#### **Bemerkungen zu § 35:**

§ 35 soll in erster Linie klar stellen, dass die Haftung des Gemeinwesens auf das gesetzliche Mass (Werkeigentümerhaftung, Staatshaftung) beschränkt ist. Keine Haftung übernimmt es deshalb für Ereignisse, die ausserhalb seines Einflussbereichs liegen. Friedhöfe sind aber öffentlich zugängliche Orte und sollen dies auch bleiben, selbst wenn dadurch das Risiko unrechtmässiger Handlungen von Dritten entsteht.

## **8.6 Rechtspflege**

**Abschnitt 6 enthält die Bestimmungen über die Rechtsmittel im Bestattungs- und Friedhofwesen, wobei die Gemeinde Bettingen und Riehen die Kompetenz erhalten, das Rekursverfahren auf Gemeindeebene selber zu regeln.**

### **§ 36. Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekuriert werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekuriert werden.

#### **Bemerkungen zu § 36:**

**Absatz 1:** § 49 Abs. 7 der Friedhofordnung, der bisher das Einspracheverfahren bei Verfügungen betreffend Grabmäler regelte, wurde ins Gesetz überführt. Dabei wird präzisiert, dass das Einspracheverfahren nicht nur auf Verfügungen im Zusammenhang mit Grabmälern beschränkt ist, sondern auch im Friedhofwesen der Stadt Basel, das von den kantonalen Behörden umgesetzt wird (vgl. § 8 Abs. 1), zur Anwendung kommt. In Ausführung von § 10 betreffend die Friedhofkommission soll in der Verordnung zum Bestattungsgesetz bestimmt

werden, dass die Friedhofkommission im Einspracheverfahren beratend beigezogen werden kann.

**Absatz 2:** Die Einspracheentscheide gemäss Absatz 1, alle anderen Entscheide betreffend das Friedhofwesen in der Stadt Basel sowie betreffend das Bestattungswesen unterliegen den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 und können mit Rekurs an das zuständige Departement, also das Bau- und Verkehrsdepartement, weitergezogen werden.

**Absatz 3:** Absatz 3 überlässt es den Gemeinden Bettingen und Riehen, das Rekursverfahren auf Gemeindeebene zu regeln. Gegen die letztinstanzlichen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an den Regierungsrat rekuriert werden.

## 8.7 Schlussbestimmungen

**Abschnitt 7 enthält die Delegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen sowie Übergangsbestimmungen.**

### § 37. Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.

#### Bemerkungen zu § 37:

§ 37 entspricht § 31 des geltenden Bestattungsgesetzes, gestützt auf den der Regierungsrat die geltende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) erlassen hat. Es ist geplant, die Vorschriften über die Grabmäler aus der allgemeinen Verordnung zum Gesetz herauszulösen und neben dieser eine separate Grabmalverordnung zu überführen.

### § 38. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen bleiben gültig.

<sup>2</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Grabnutzungsverträge bleiben dem bisherigen Recht unterstellt. Bei Erneuerung solcher Verträge kommt das neue Recht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

<sup>4</sup> Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

#### Bemerkungen zu § 38:

**Absatz 1:** Absatz 1 stellt klar, dass Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes



erteilt wurden, gültig bleiben.

**Absatz 2:** Absatz 2 nennt den gleichen Grundsatz wie Absatz 1, bezieht sich aber auf Grabnutzungsverträge. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass Erneuerungen solcher Verträge nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf der Basis des neuen Gesetzes abgeschlossen werden.

**Absatz 3: und 4:** Diese beiden Absätze verdeutlichen die allgemein anwendbaren Grundsätze, die bei hängigen Verfahren bzw. bei Rechtsmittelverfahren zur Anwendung gelangen.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

Entwurf des Grossratsbeschlusses *(wird im Anschluss an die Vernehmlassung verfasst)*

Entwurf des Bestattungsgesetzes

Entwurf der Synopse zum Bestattungsgesetz

Entwurf der Bestattungsverordnung

Entwurf der Synopse zur Bestattungsverordnung

Entwurf des Erläuterungsberichts zur Bestattungsverordnung

Entwurf der Grabmalverordnung

Entwurf der Synopse zur Grabmalverordnung

Entwurf des Erläuterungsberichts zur Grabmalverordnung